

Item wannehr ein Frecht offt eine Magd sterfft und leßt Niemand die det Heergeweide böhrer, so soll es dem Gottes Hause verfallen sein.

Dies ist das Heergeweide von einem Manne.

Das beste Verth, den Bürwagen, einen Poth, der man ein Hoen eine Brett, einen Kessel darin man mit einer Spornen eintrett, alle sein Egesten, sein der zwey Exen, dann gehet eine in das Gerahde, so mit zwei Schuten, das bedde negst dem besten; das Poell so dar ein ist; ein Hodetküßen so dar ein ist, twee Sacken so der zwei seynd, Eine decke der sie ist, Alle Kleider die zu seinem Leibe gehörich ein Stoel mit einem Küssen, der ein ist, sein Gordel, Seine Tasche, sein Pater noster so dar ein ist, und all sein Gewähr uff beschieden sein Harnisch.

Es ist zu merken:

Wannehr dat jemants in den Hoff genommen oder ausgewechselt wirt, so nit von der Hobeleut gebloit sein, sunder fremd, muß derselbe eine tunne Koits geben, so es buiffem den Pflichttag geschicht, wannehr es aber uff einen Pflichttag geschicht, muß er gieben 4 Schillinge.

Beilage 24.

Hofsrechte von Rynern, Drechen und Berge.

1. Zu wissen, daß im Amte Hamm dreierlei Hofesgüter seyn, welche unter den dreien Höfen Rynern, Drechen und Berge sortiren.
2. In diesen dreien Höfen erben die rechte eheliche in den Höfen gebohrne Erben die Hofesgüter bis in das vierte Glied, wenn sie unserm gnädigsten Herrn die gehörige Pacht und andere Gerechtigkeit davon abstatten. Wann sie aber nicht bezahlen, und darin saumhaftig fallen, so entsetzen sie sich ihres Erbes an den Gütern, und aller Hofesgerechtigkeit, haben auch keine Macht bei sich selbst, diese Hofesgüter zu verpfänden, zu versetzen, oder sonsten mit Schutben zu beschweren.
3. In dem Hofesrecht Rynern aber erbet den Hof der älteste Sohn und wann keine Söhne vorhanden, die jüngste Tochter.
4. In dem Hofesrecht Berge aber erbet der älteste Sohn und die älteste Tochter.
5. In dem Hofe zu Drechen erbet der jüngste Sohn das Gut und der älteste ins Heergewette, wann aber keine Söhne vorhanden, hält man es mit den Töchtern auch also.
6. Wann aber einer von zweien Eheleuten als Frau und Mann nicht gehörig doch darauf gebracht, und nicht darin gewechselt wie gewöhnlich, als ohnhofhörig verstarben, in dem Fall stirbet unserm gnädigsten Herrn das halbe sämptliche Geraide und unbewegliche Gut zu.

7. Wan auch die Hofesleute, sonder oder ohne ächte Erben in den Hof geböhren, darin das Gut gehörig, versterben, alsdann ist unserm gnädigsten Herrn der Hof oder das Gut heimgefallen, und verliethret alle des Hofes Gerechtigkeit und Natur. Im gleichen Fall, wenn solche Erben nicht vorhanden, welche das Gerade oder Heergewette bhören können, gebühret solches unserm gnädigsten Herrn.

8. Ferner ist der dreyen Höfe Natur und Gerechtigkeit, wenn jemand von den Hofesleuten, sich an einer anderen, die nicht in demselbigen Hoff gehörig, oder wie gewöhnlich darin gewechselt wäre, bestatete, es wäre denn auf den Hofes Gütern, oder andern in- oder außer Landes, denselben ertheilet unser gnädigster Herr als einen vollschuldigen eigenen.

9. Wer sich auch in andere Freiheit, Eigenthum oder Gerechtigkeit begibt, kann nicht wieder angenommen werden, in demselben Hofe einig Erb- oder Nutzbarkeit zu erben.

10. Wenn auch zu einem Hofesgut viel Kinder gehörten, muß das Hofesgut nicht unter sie getheilet oder versplittert, sondern es müssen die Kinder mit dem geraden Gut nach getrage verheirathet, oder mit einer andern gebräuchlichen Portion, als mit einigen Geldern nach vermöge der Güter abgegütet werden.

11. Mit den Erbtheilungen wird es nicht gleich gehalten, denn in dem Hofesrecht Rynern ertheilet unser gnädigster Herr den Mann allein nur nicht die Frau, in den andern beiden Hofesrechten aber erben Sr. Kurfürst. Durchlaucht den Man und die Frau, und strecket sich diese Erbtheilung in allen dreien Hofesrechten weiter nicht den in den vierfüßigen Schaz, das ist in den halben Theil der Pferde, Kühe und Schweine, welche tempore mortis bei dem Hofe gefunden worden, die Schöpfe aber werden in das Gerade gerechnet, und gehet für die Erbtheilung, Heergewette und Gerade frey ab.

12. Wenn sich auch zutriget, daß die Hofesleute von Rynern einig Erbgut an sich gewinnen, es sey in Erbschaft oder Pfandschaft, dasselbe ertheilet unser gnädigster Herr auch halb, alleine nach Versterben des Mannes. Die andern Hofesleute von Berge und Drechen, wollen sich zwar anmaßen, daß Sie ihre angewonnene Erbgüter verlaufen und völlig an ihre Erben fallen lassen mögen, ist aber unbillig geachtet, weil es gegen der Höfe Natur ist, stehet also zu höchstem. Sr. Kurfürst. Durchlaucht unsern gnädigsten Herrn Verordnung hin, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle.

13. Item die Kinder so nicht ehelich geboren, dennoch ehelich werden, können nicht erben.

Demnach vorgeschriebenes, zu Dienst Sr. Königlichen Majestät unsern allergnädigsten Herrn und nöthiger Nachricht der Posterität dero sämtlichen Hofesleuten Amtes Hamm dieses Hofesbuch bei der anno 1717 den 9. u. 10. Julii gehaltener Hofesprache von sämtlichen

Hofeschulzen, anwesenden Hofesleuten zu renoviren und auf einständiges Begehren gut gefunden worden, daß bei der am Hofe Rynern in obgemelten Datis bei damahliger hierunten benannten Hofeschulzen Hermann Grefinghof gehaltener zweltägiger Hofesprache alle in diesem zur Renthey Hamm gehörige Hofesleute in mein, des zeitlichen Hofesrichtern Praesens und Weisern der dreyer Hofeschulzen durch mich zeitlichen Gerichtschreibern Westendorff als dazu adhibirten Actuarium fideliter in diesem neu aufgerichteten und renovirten Hofesbuch wieder eingetragen, den Zustand der Hofesleute fleißig examinirt, und deren Kinder, so bis hiezu auf die Hofesgüter vorhanden gewesen und bei der Hofesprache angegeben worden, immatriculiret und alles mit Collationirung des vorigen alten Hofesbuchs revidiret, die Gebrechen nach bestem Vermögen supplirt und perfectirt, auch darab ein apartes Protocollum bei obgedachter Hofesprache abgehalten, und also dieses Buch für unsere Nachkommen zu renoviren höchst nöthig befunden haben. Urkundlich unser allerseits Hofesrichtern und Rentmeistern wie auch Hofeschulzen eigenhändiger Unterschriften. So geschehen am Hof Rynern in dato ut supra.

Joh. Friedr. Ludovici, Hofesrichter und Rentmeister.

Hermann Schulte Rynern als Hofeschulte.

Johan Hofeschulte zu Dreden.

Diederich Renninghof, jetziger Hofeschulte zu Berge.

In fidem praemissorum et veritates Testimonium subscripsit.

Johan Herman Westendorff, actuaris adhibitus manu propria.

Friedrich Schroeder, zeitlicher Hofesfrohe.

Beilage 25.

Rechte und Verbindlichkeiten des Hofherrn des Oberhofes Cickel, seines Schultheissen und der hofhörigen Leute, welche die 28 Hofgüter unterhaben. Gegen 1500 erneuert.

Ex Copia saec. XVI.

Dit sind die Rechte und Gerechtigkeiten des Hoeffs der Herren van Sanct Panthaleon binnen Colne, Ordens sanct Benedicti, gelegen zu Cickel in dem Lande von der Marke, over welchen Hoeff dieselbe Herren, Abt und Convent Sanct Panthaleon burg. rechte Erbgundherren sind und Niemand anders, als die Fundatio und Donatio und Privilegien uiswifend van fünffhundert Jare her und darnae zc.

1. Item tom irsten sollen der Hoeffen sein eicht und twintich, ues welchen Hoeffen ein mit Kotteren fall man kysen seven Man, die dem Hoeffe zugehörig sein; und die fall man kiesen, die da die verffendigste und weissen und die erbarste sind. Dieselven sollen heissen